

Satzung

des Fördervereins der Neuapostolischen Kirchengemeinde Leipzig-Mitte e.V.

Präambel

Im Bewusstsein, dass eine lebendige Gemeindegemeinschaft auch finanzielle Unterstützung benötigt, gründeten Mitglieder der Neuapostolischen Kirchengemeinde Leipzig-Mitte diesen Verein, der die Aufgaben der bestehenden kirchlichen Einrichtungen und Gemeindeprojekte fördern und ergänzen soll.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein der Neuapostolischen Kirchengemeinde Leipzig-Mitte“
- (2) Der Verein hat den Sitz in Leipzig.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen werden und führt dann den Zusatz „eingetragener Verein“ (e.V.)
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

Satzungszweck ist die Beschaffung und Bereitstellung von Finanzmitteln für die Gemeindegemeinschaft der neuapostolischen Kirchengemeinde Leipzig-Mitte. Der Verein unterstützt und fördert diese Arbeit durch die alleinige Finanzierung oder die Mitfinanzierung von materiellen und personellen Aufwendungen sowie anderen, den Aufgaben der Gemeinde dienenden Maßnahmen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Öffentlichkeitsarbeit für die Kirchengemeinde
- Förderung des Gemeindelebens
- Anschaffung und Ersatz von Ausstattungsgegenständen der Kirchengemeinde
- Instandhaltung und Verschönerung der Gemeinderäumlichkeiten sowie der Außenanlagen
- Veranstaltungen der Kirchengemeinde
- Unterstützendes und ergänzendes Angebot von Unterrichten zu religiösen Themen, Erschließung bibelkundlicher Erkenntnisse, Gesprächsrunden und Arbeitskreise

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mittel des Vereins sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden. Die Mittel des Vereins sind für die satzungsmäßigen Zwecke zu verwenden.

§4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung beantragt.
- (2) Über den Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmezustimmung des Vorstandes wirksam. Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar und bedarf keiner Begründung.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Ein Wohnortwechsel ist innerhalb von 4 Wochen gegenüber dem Vorstand mitteilungspflichtig.
- (5) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum 30.06 oder 31.12. eines Jahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen.
- (6) Der Ausschluss ist möglich und zulässig, wenn ein Mitglied das Ansehen der Kirche oder des Vereins schädigt oder seine Pflichten als Vereinsmitglied grob verletzt. Sind Beiträge zu zahlen, so gilt es als grobe Verletzung der Pflichten, wenn ein Mitglied trotz Mahnung mit den Beitragszahlungen länger als 12 Monate im Rückstand bleibt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Mitglieds durch einen schriftlichen Bescheid. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Die Pflichten des Mitgliedes erlöschen erst, wenn der Ausschluss endgültig wirksam ist.
- (7) Endet die Mitgliedschaft, erlöschen jegliche Ansprüche des ausscheidenden Mitgliedes.
- (8) Eine Stimmberechtigung ist gegeben, wenn bei natürlichen Personen die Volljährigkeit gegeben ist und bei juristischen Personen die Vertretungsbefugnis schriftlich nachgewiesen ist. Letztere sollte unaufgefordert alle fünf Jahre beigebracht werden.
- (9) Die Mitgliederversammlung kann natürliche und juristische Personen, die den Zweck des Vereins bejahen und seine Arbeit durch finanzielle Zuwendungen oder in sonstiger Weise regelmäßig unterstützen, als fördernde Mitglieder ernennen. Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht und sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beiträge und Spenden

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Der Verein nimmt zur Durchführung seiner Aufgaben und Erfüllung seines Zweckes Sach- und Geldspenden entgegen. Die Annahme von Sachspenden bedarf der Prüfung und Zustimmung des Vorstandes. Der Verein darf auch Schenkungen und Erbschaften annehmen.
- (3) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Kassenprüfer

Auf Beschluss des Vorstandes können weitere organisatorische Einrichtungen, insbesondere Ausschüsse für besondere Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 25% der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail durch den Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 20 Tagen an die dem Verein zuletzt bekannte E-Mail-Adresse des einzelnen Vereinsmitgliedes. Vereinsmitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, sind - unter Einhaltung der vorstehenden Einladungsfrist - per Brief an die dem Verein zuletzt bekannte postalische Anschrift einzuladen. Die Frist beginnt bei Einladung per E-Mail mit dem Tag des Versendens der E-Mail, bei Einladung per Brief mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag, wobei das Datum des Poststempels entscheidend ist,
- (4) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt ein Vertreter des Vorstandes. In besonderen Fällen kann ein anwesendes Vereinsmitglied durch die Mitgliederversammlung mit einer einfachen Stimmenmehrheit als Versammlungsleiter bestimmt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder
 - die Wahl des Kassenprüfers
 - die Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes und die Entlastung des Vorstandes
 - die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vorstandes
 - die Höhe der Mitgliedsbeiträge

Förderverein der Neuapostolischen Kirchengemeinde Leipzig-Mitte e.V.

- (6) Jede satzungsmäßig einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Dabei hat jedes anwesende Vereinsmitglied eine Stimme.
- (7) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse soweit Gesetze oder diese Satzung nicht andere Mehrheiten vorschreibt in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Bei Wahl von Vorstandsmitgliedern oder der Kassenprüfer ist bei Stimmgleichheit eine Stichwahl im zweiten Wahlgang durchzuführen. Bei dort sich ergebener Stimmgleichheit entscheidet das Los. Die Gewählten müssen noch in der Mitgliederversammlung die Wahl annehmen, bzw. bei Abwesenheit in dringlichen Fällen diese in schriftlicher Form zeitnah erklären.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern: Dem Vorsitzenden, dem Stellvertreter, dem Schatzmeister und ggf. den Beisitzer(n). Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Alle Vorstandsmitglieder sind jeweils einzelvertretungsberechtigt, jedoch nicht von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Als Vorstandsmitglied kann nur gewählt werden, wer Mitglied des Vereins ist. Die Vorstandswahl kann auch im Blockverfahren durchgeführt werden. Die Art des Wahlverfahrens wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder festgelegt, sofern eine Beschlussfähigkeit gem. § 7 Abs. 6 gegeben ist. Der Vorstand bestimmt den Vorsitzenden, den Stellvertreter und den Schatzmeister selbst. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so hat innerhalb von 4 Wochen der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger zu bestimmen. Scheiden zeitgleich oder in direktem zeitlichem Zusammenhang zwei oder mehrere Vorstandsmitglieder aus, so ist innerhalb von 4 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die einen neuen Vorstand wählt.
- (3) Dem Vorstand obliegt die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- (4) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (5) Der Vorstand informiert in geeigneter Weise die Mitgliederversammlung möglichst frühzeitig und mindestens jährlich über die geplanten Aktivitäten des Vereins, deren voraussichtliche Kosten und die Aufbringung der Mittel.
- (6) Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 7 Tagen unter Nennung der Tagesordnung. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Votum des Vorsitzenden. An einer Vorstandssitzung können Gäste teilnehmen, sofern die Mehrzahl der anwesenden Vorstandsmitglieder Gäste nicht von der Teilnahme

Förderverein der Neuapostolischen Kirchengemeinde Leipzig-Mitte e.V.

ausschließen. Gäste haben in Vorstandssitzungen kein Stimmrecht.

- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
- (8) Beschlüsse des Vorstandes können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder per E-Mail erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von den Vorstandsmitgliedern im Anschluss zu unterzeichnen.
- (8) Der Vorstand darf über die dem Verein zugegangenen liquiden Mittel verfügen. Ausgaben, die 1.500,00 € übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Mehrheit des Vorstandes. Ausgaben über 15.000,00 € sowie Kreditaufnahmen und langfristige Verträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 9 Beurkundung von Beschlüssen

Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 10 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt einen oder mehrere Kassenprüfer auf die Dauer von 3 Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Der Kassenprüfer darf nicht Mitglied des Vorstandes sein. Der Vorstand ist verpflichtet, dem Kassenprüfer Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen des Vereins zu geben und lückenlose Auskünfte zu erteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (vgl. § 3 Abs. 7 der Satzung) aufgelöst werden. Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen nach Begleichung aller Verbindlichkeiten des Vereins an die Kirchengemeinde Leipzig-Mitte der „Neuapostolischen Kirche Nord-und Ostdeutschland“ mit Sitz in Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Sollte die Neuapostolische Kirchengemeinde Leipzig-Mitte mit einer anderen Neuapostolischen Kirchengemeinde fusionieren oder mit anderen Neuapostolischen Kirchengemeinden zu einem neuen und größeren Gemeindezentrum zusammengelegt werden, hat dieser Vorgang nicht die Auflösung des Vereins zur Folge. Der Verein hat dann die gleichen kirchlichen Zwecke gemäß §2 dieser Satzung für die nachfolgende Neuapostolische Gemeinde bzw. Gemeindezentrum zu erfüllen.
- (4) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Wenn die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, ist der Vorsitzende allein vertretungsberechtigter Liquidator.
- (6) Ist der Verein zahlungsunfähig oder überschuldet, hat der Vorstand bzw. der Liquidator - zur Vermeidung seiner eigenen gesetzlichen Haftung für durch die Verzögerung entstandene

Förderverein der Neuapostolischen Kirchengemeinde Leipzig-Mitte e.V.

Schäden - die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen. In diesem Fall besteht der Verein als nicht rechtsfähiger Verein fort. Die Mitgliederversammlung kann, sobald das gesetzlich zulässig ist, die Fortsetzung als rechtsfähiger Verein beschließen.

§ 12 Schlussbestimmungen

- (1) Sofern in dieser Satzung eine Regelung nicht getroffen ist oder eine getroffene Regelung unwirksam sein sollte, gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Diese Satzung tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig in Kraft.

Leipzig , 26.09.2017